

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
„Lachen im Sonnenstrahl e.V. – Raum für Kinder“
2. Er hat seinen Sitz in 99631 Günstedt * Kirchplatz 3 * Haus „Im Sonnenstrahl“
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sömmerdas eingetragen werden und den Zusatz e.V. tragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung vielseitiger Freizeitinteressen für Kinder und Jugendliche. Als Alternative zu etablierten Zentren soll der ländliche Raum zur Entfaltung Kinder und Jugendlicher erweitert und ausgebaut werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht indem es ein breites Spektrum an Freizeitangeboten gibt. Dazu gehören kulturelle, künstlerische und der Entspannung sowie des Ausgleichs zum Schulalltag fördernden Angebote. Die Wichtigkeit der Angebote liegt außerdem in der Förderung eines friedlichen Miteinanders sowie dem verantwortungsbewussten Handelns sich selbst, seinen Mitmenschen und der Natur gegenüber.

Der Verein ist solidarisch sowie uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist befugt, einen Aufwendersatz an Vereinsmitglieder zu zahlen, solange die der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.
4. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, durch Vorstandsbeschluss, im Einzelnen Pauschalen bzw. Vergütungsregelungen auch der Höhe nach festzulegen (Ehrenamtszuschale / Übungsleiterzuschale)

§ 4 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Kinder und Jugendliche sowie jede sonstige natürliche und juristische Person werden, die interessiert und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
2. Der von dem Vorstand festgelegte Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied.
5. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzungen, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
9. Eine Rückkehr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge zur Abdeckung der notwendigen Vereinskosten erhoben.
2. Die Art, Höhe und Fälligkeit legt die Beitragsordnung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird sowie das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Aushang im Sitz des Vereins und mit Veröffentlichung auf der Internetseite unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.
5. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - Die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Die Entlastung der Kassenprüfer
 - Die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten
 - Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz nicht andere Mehrheiten vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Jeweils zwei von diesen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Vorstand grundsätzlich ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied.
7. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Protokollierung

1. Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestellen, der über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll fertigt.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr eine/n Kassenprüfer, die/der die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit überprüfen.
2. Eine Überprüfung hat jährlich stattzufinden. Über deren Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung berichtet.
3. Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglied sein, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern herbeizuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins auf Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V. der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Günstedt, den 07. August 2019

1.Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schatzmeister/in